

Herzlich Willkommen!

NIS-2 Richtlinie – Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Was erwartet Sie?

10:00 Uhr Begrüßung

Felix Müller, Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

10:10 Uhr Aktuelles zur NIS-2 Richtlinie

Sophie Haack, Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

10:45 Uhr Ihre Fragen an die Expert:innen

Sophie Haack, Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

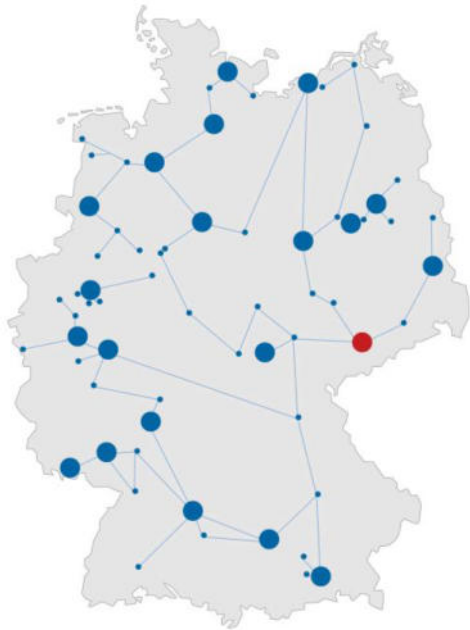
11:30 Uhr Ende

Von der Idee zur digitalen Lösung

- Für Mittelstand in Industrie, Handel und Handwerk -

Das Mittelstand-Digital Netzwerk

Regionale Zentren und Zentren mit Themenschwerpunkten



- Mit dem Mittelstand-Digital Netzwerk unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen.
- Das Zentrum in Chemnitz fokussiert die Digitalisierung in sächsischen Betrieben.
- bundesweite Vernetzung

Unsere Experten

Starkes Partnernetzwerk vor Ort

Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz
Geschäftsstelle c/o TU Chemnitz

Unterstützer

Verbände, Kammern,
öffentliche Hand

Konsortium



- Prof. Fabrikplanung und Intralogistik
- Prof. Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
- Prof. für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums

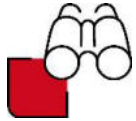


an den Standorten
Chemnitz und Dresden



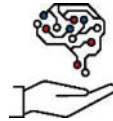
Praxisnahe Unterstützung

Angebote für Einsteiger in die Digitalisierung und Erfahrene



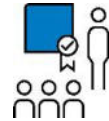
Potentiale entdecken

- Potentialanalysen
- Selbstchecks und Reifegradmodelle



Wissen vermitteln

- Technologie- und Trendthemen
- Unternehmerisches Fachwissen
- Sprechstunden
- Erfolgsgeschichten



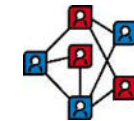
Mitarbeitende qualifizieren

- Interaktive Basis- und Fachworkshops
- Onlineseminare
- Selbstlernangebote
- Thementage



Projekte begleiten

- Potentialanalysen
- Einführung von digitalen Prozessen und Technologien
- Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle unterstützen

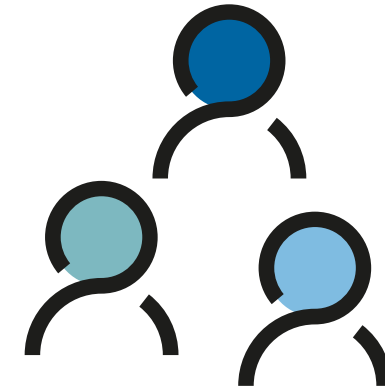
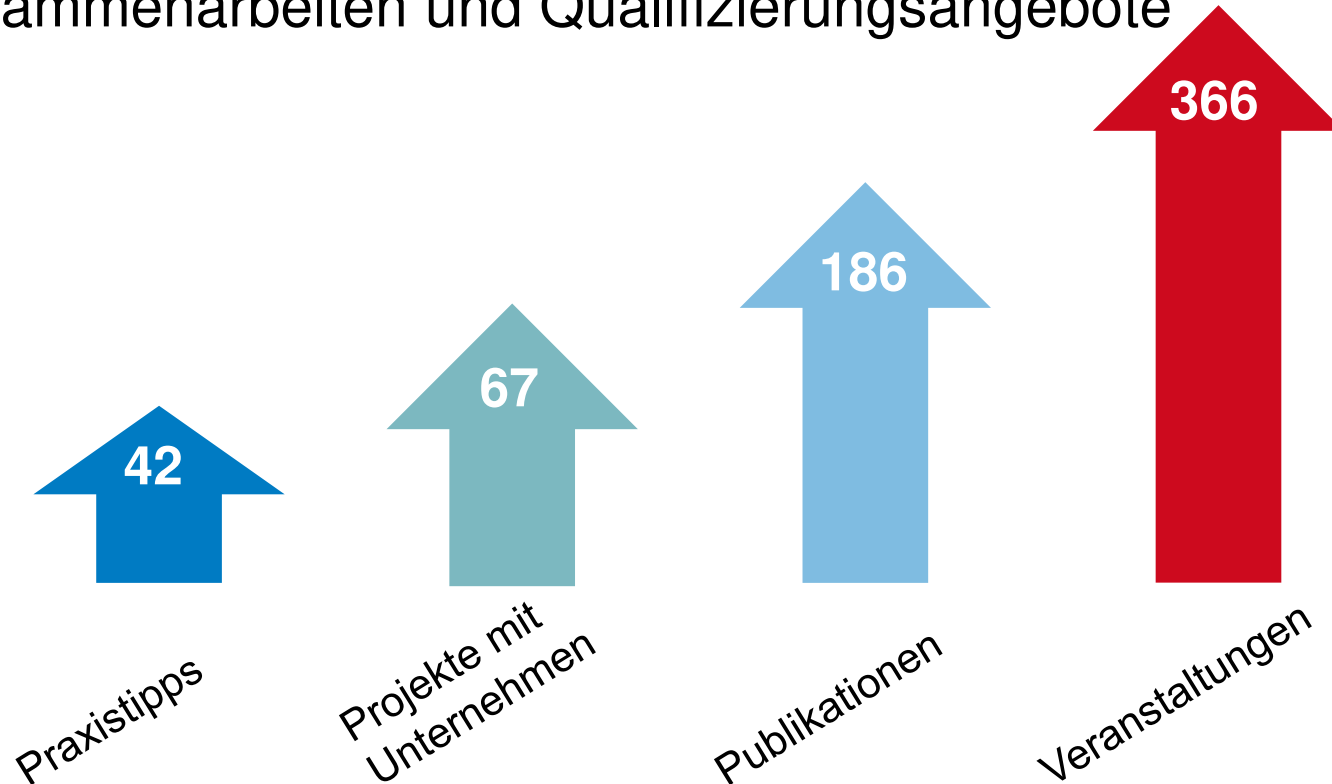


Netzwerk ausbauen

- Partnernetzwerk
- Unternehmerforen
- Erfahrungskreise

Was wir bisher bewirken konnten

Zusammenarbeiten und Qualifizierungsangebote



mehr als **11.000** Personen erreicht

Stand Mai 2024

Projekte



Coworking planen und umsetzen



Nov 2023

Aufträge optimal terminieren



Digitalisierung vorantreiben – so
bewahren sie den Überblick

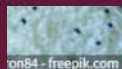


Nov 2023

KI-Modell für das Bauwesen
entwickeln und trainieren



Digitale Prozesse für
maßgeschneiderte Möbel



on84 - freepik.com



© Standret - Freepik.com

Jan 2024

Produktqualität steigern – mit KI
zur Qualitätsprognose

Jan 2024

Produktionsprozesse optimieren
mit Strategie



Nov 2023

Digitale Bildungsangebot
erstellen



© CORTEX Biophysik GmbH

ERP-System stärker einbinden und
Prozesse automatisieren

<https://digitalzentrum-chemnitz.de/projekte/>

Kommende Veranstaltungen

digitalzentrum-chemnitz.de/veranstaltungen



HYBRIDE MEETINGS EFFEKTIV GESTALTEN – TOOLS, TRENDS UND TIPPS

- 13.06.2024
- Workshop
- Hybrid

DIGITALES LERNEN – CHANCEN, HERAUSFORDERUNGEN, ERFAHRUNGEN, IRRTÜMER

- 17.06.2024
- Erfahrungsaustausch
- Online

CHEMNITZER WIRTSCHAFTSSCHUTZ- FORUM

- 05.09.2024
- Thementag
- Chemnitz

Ansprechpartner für Unternehmen

Digitalisierung gemeinsam verwirklichen



Felix Müller
Projektmanager



0371 6900-1211



felix.mueller@digitalzentrum-chemnitz.de

www.digitalzentrum-chemnitz.de

Digitalisierung gemeinsam verwirklichen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Überblick NIS-2 Richtlinie

Zusammenfassung der wichtigsten Informationen

Sophie Haack

Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

c/o tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH

NIS-2

Was ist das überhaupt?



- NIS = Netzwerk und Informationssicherheit
 - europäischer Rahmen für Betreiber kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Cybersicherheit
 - Offizieller Titel: RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)
- verpflichtender Einsatz ab Oktober 2024

NIS-2

Was ist der Unterschied zur bisherigen Richtlinie?

- einheitlicher Rahmen innerhalb der EU
- mehr betroffene Unternehmen
 - ca. 30.000 in Deutschland (15-fache zu NIS1)
(Quelle: <https://www.openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/index.html>)
- größerer Fokus auf Prävention und Detektion
 - Cyber Security Hygiene
 - Allgefahrenansatz

| Pflicht | Betreiber kritischer Anlagen | Besonders wichtige Einrichtung | Wichtige Einrichtung |
|--------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------------------|
| Geltungsbereich | Anlage(n) | Unternehmen | Unternehmen |
| Maßnahmen Risikomanagement §30 | * | ✓ | ✓ |
| Höhere Maßstäbe für KRITIS §31 (1) | ✓ | | |
| Besondere Maßnahmen SzA §31 (2) | ✓ | | |
| Meldepflichten §32 | * | ✓ | ✓ |
| Registrierung §33 §34 | ✓ | ✓ | ✓ |
| Unterrichtungspflichten (Kunden) §35 | * | ✓ | ✓ |
| Leitungsorgane §38 | * | ✓ | ✓ |
| Nachweise §39 | ✓ | tw. (§64) | tw. (§65) |

Quelle: <https://www.openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/nis2-umsetzung-gesetz-cybersicherheit.html>

NIS-2

Welche Unternehmen sind von der neuen Regelung betroffen?

Hohe Kritikalität (wesentliche Einrichtung)

- Energie
- Verkehr
- Bankwesen
- Finanzmarktinfrastrukturen
- Gesundheitswesen
- Trinkwasser
- Abwasser
- Digitale Infrastruktur
- Verwaltung von IKT-Diensten (B2B)
- Öffentliche Verwaltung
- Weltraum
- *Anbieter öffentlicher TK-Netze und TK-Dienste*

Sonstige Kritikalität (wichtige Einrichtung)

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung
- Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen
- Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Anbieter digitaler Dienste
- Forschung
- *Mittlere Unternehmen aus Besonders wichtige Einrichtung*

NIS-2

Welche Unternehmen sind von der neuen Regelung betroffen?

- Unterscheidung in kleine, mittlere und große Unternehmen
- bestimmte Sektoren besitzen keine Größenbeschränkung
 - digitale Infrastruktur (z.B. DNS-Dienste) und öffentliche Verwaltung

| Kriterien | kleine Unternehmen | mittlere Unternehmen | große Unternehmen |
|------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Anzahl der Mitarbeiter | unter 49 | 50 bis 249 | über 250 |
| Umsatz | unter 10 Mio. EUR | 10 bis 50 Mio. EUR | Über 50 Mio. EUR |
| Bilanz | unter 10 Mio. EUR | 10 bis 43 Mio. EUR | Über 43 Mio. EUR |
| Zuordnung | nicht berücksichtigt | wichtige | besonders wichtige |

NIS-2

Beispiel: Maschinenbau

Beschreibung der betroffenen Unternehmen – Anlage 2

Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 28 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben

Zuordnung aus NACE Rev. 2

- Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
- Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
- Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
- Herstellung von Werkzeugmaschinen
- Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige

NIS-2

Beispiel: Maschinenbau

28.41 Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen einschließlich solcher, die dazu einen Laserstrahl, Ultraschallwellen, Plasmabögen, magnetische Impulse usw. nutzen
- Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Bohren, Drehen, Fräsen, Erodieren, Hobeln, Läppen, Räumen, Richten, Sägen, Schleifen, Schärfen, Stoßen usw.
- Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Stanzen oder Pressen
- Herstellung von Lochstanzen, hydraulischen Pressen, hydraulischen Gesenkbiegepressen, Fallhämmer, Schmiedemaschinen usw.
- Herstellung von Drahtziehmaschinen, Drahtwalzmaschinen und Drahtbearbeitungsmaschinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von auswechselbaren Werkzeugen für handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb (s. 25.73)
- Herstellung von elektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 27.90)

Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF>

NIS-2

Beispiel: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

Beschreibung der betroffenen Unternehmen – Anlage 2

Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 29 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben

Zuordnung aus NACE Rev. 2

- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
- Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen

NIS-2

Beispiel: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

29.32 Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von verschiedenen Teilen und Zubehör für Kraftwagen:
 - Bremsen, Getriebe, Achsen, Räder, Stoßdämpfer, Kühler, Auspufftöpfe, Auspuffrohre, Katalysatoren, Kupplungen, Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagenkarosserien:
 - Sicherheitsgurte, Airbags, Türen, Stoßstangen
- Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Bereifungen (s. 22.11)
- Herstellung von Gummischläuchen und -riemen sowie anderen Gummierzeugnissen (s. 22.19)
- Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern (s. 28.11)
- Instandhaltung, Reparatur und Umbau von Kraftwagen (s. 45.20)

Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF>

NIS-2

Beispiel: IT-Dienstleister

(9) Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Vertrauensdiensteanbieter, Managed Service Provider und Managed Security Services Provider sind keine wichtigen oder besonders wichtigen Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn diese

1. im ausschließlichen mittel- oder unmittelbaren Eigentum von Gebietskörperschaften, ausgenommen des Bundes, stehen,
2. keine Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt für Einrichtungen der Bundesverwaltung anbieten und
3. durch landesrechtliche Vorschriften unter Bezugnahme auf diesen Absatz reguliert werden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

NIS-2

Beispiel: Forschungseinrichtungen

11. „Forschungseinrichtung“ eine Einrichtung, deren primäres Ziel es ist, angewandte Forschung oder experimentelle Entwicklung im Hinblick auf die Nutzung der Ergebnisse dieser Forschung für kommerzielle Zwecke durchzuführen, die jedoch Bildungseinrichtungen nicht einschließt;

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

NIS-2

Beispiel: Abfallbewirtschaftung

Beschreibung der betroffenen Unternehmen – Anlage 2

Unternehmen der Abfallbewirtschaftung nach § 3 Abs. 14 KrWG, ausgenommen Unternehmen, für die Abfallbewirtschaftung nicht ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist die **Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen**; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 1, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden.

NIS-2

Beispiel: Trinkwasserversorgung

Beschreibung der betroffenen Unternehmen – Anlage 1

Betreiber von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3 TrinkwV, jedoch unter Aus-schluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer all-gemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist.

2. „Wasserversorgungsanlagen“:
- a) zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
 - b) dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;
 - c) Eigenwasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;
 - d) mobile Wasserversorgungsanlagen: bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasserinstallation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen;
 - e) Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird und
 - f) zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die
 - aa) zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörigen Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, oder
 - bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind;

Quelle: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/verordnung/trinkwasserverordnung-2023.pdf>

NIS-2

Beispiel: Abwasserbeseitigung

Beschreibung der betroffenen Unternehmen – Anlage 1

Unternehmen, die Abwasser nach § 2 Abs. 1 AbwAG sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist.

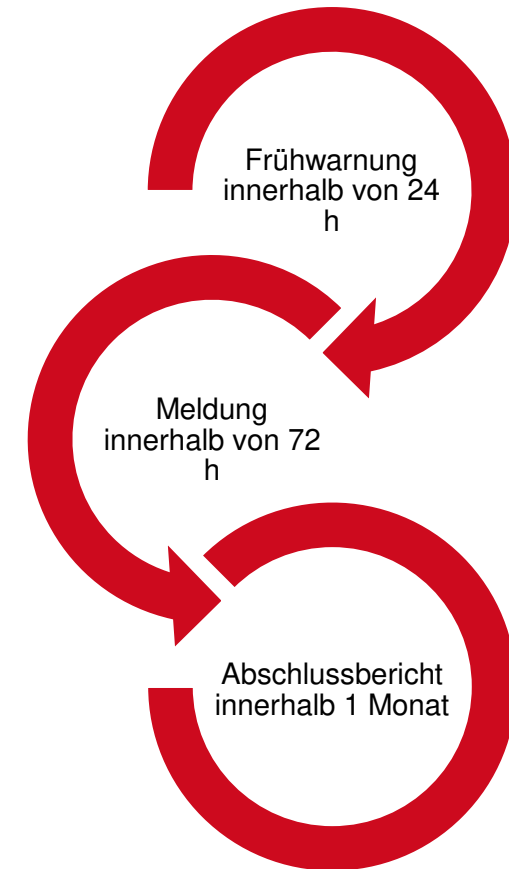
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

NIS-2

Was muss ich als Unternehmen tun?

- Überprüfung auf Betroffenheit nach NIS2UmsuCG und selbstständige Meldung
 - Beispiel für ein Tool: <https://nis2-check.de/>
- Orientierung an den aktuellen Standards
 - ISO2700X
 - BSI-Standards 200-1 bis 200-4
 - Weitere Standards oder Alternative je nach Branche
- Einhaltung der Meldepflicht für erhebliche Sicherheitsvorfälle



NIS-2

Maßnahmenkatalog für ein Unternehmen



- Umsetzung nach „Allgefahrenansatz“ (all hazards approach)
- keine isolierte Betrachtung, sondern das Komplettpaket u.a. mit
 - Incident Management
 - Business Continuity Management
 - Supply Chain Management
 - Training im Bezug auf „Cyber Security Hygiene“
 - Kryptographie und Authentifizierung
 - Physische Gefahren

NIS-2

„Cyber Security Hygiene“ im Überblick

Schärfung des Bewusstseins für Cyberbedrohungen,
Phishing oder Social-Engineering

Passwortänderungen und die Verwendung
sicherer Passwörter

Zero-Trust-
Grundsätze

Einschränkungen der
Zugriffe auf
Administratorebene

Software- und Hardware-
Updates

Verwaltung neuer
Installationen

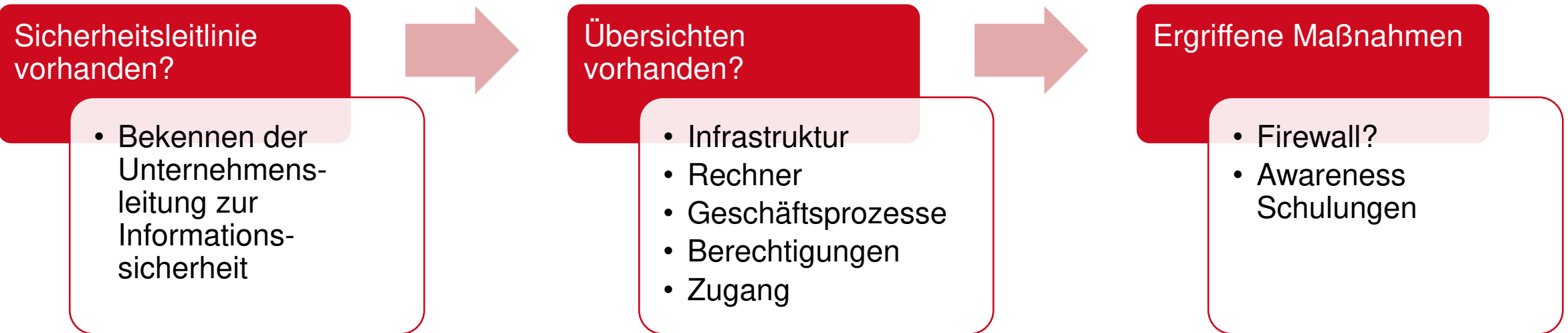
Netzwerksegmentierung

Datensicherung

Wie können Sie sich als Unternehmen vorbereiten?

NIS-2

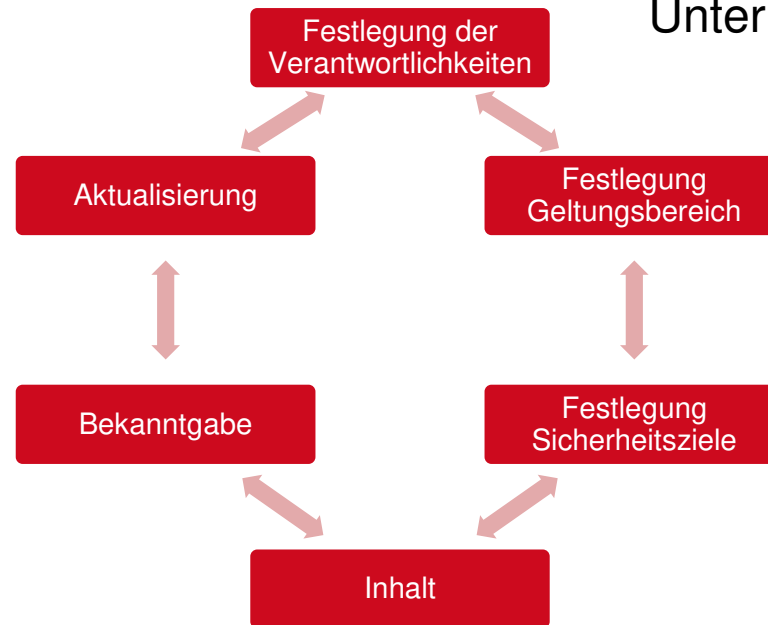
Vorbereitende Schritte



NIS-2 - Sicherheitsleitlinie

Vorgehen

- Stellenwert der Informationssicherheit im Unternehmen
- Aufzeigen und Erläuterung des Zusammenspiels von Sicherheits- und Geschäftszielen
- Nennung des Fokus bzgl. der Strategie
- Vorbildfunktion der Unternehmensleitung
- Beschreibung der Organisationsstruktur



unterschrieben und veröffentlicht von der Unternehmensleitung

Abbildung des kompletten Geschäftsprozesses im Bereich

Ableitung aus dem gesetzlichen Rahmen

NIS-2 – Feststellung der Schutzbedarfe

Was gilt es hierbei zu beachten?



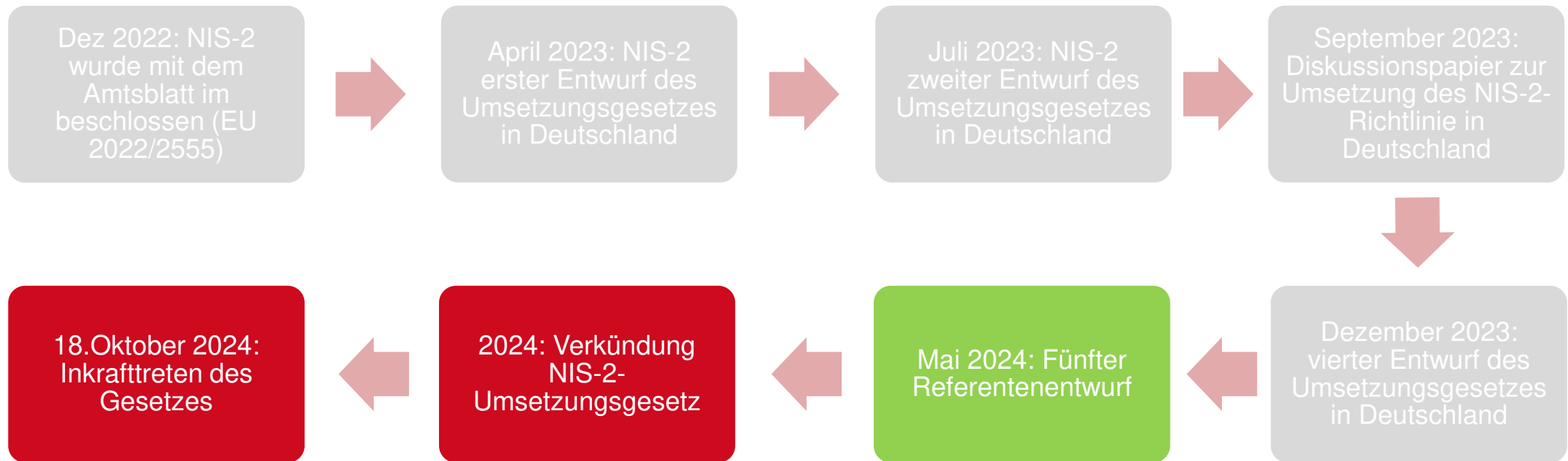
Quelle: <http://de.fotolia.com/id/60628973>

- Berücksichtigung der Infrastruktur, Personal und Technik für die Erfüllung des Geschäftsprozesses
- Voraussetzung: komplette Abbildung im festgelegten Geltungsbereich
- Berücksichtigung von Abhängigkeiten inkl. Definierung der Schnittstellen
- Beachtung der Schutzziele CIA (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit)

Wo steht Deutschland bei der Erarbeitung des Gesetzes?

NIS-2

Ausblick



Fragen?

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Mittelstand-Digital Zentrum Chemnitz

c/o tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH
Bruno-Wille-Straße 9
39108 Magdeburg

Roland Hallau
0391 74435-24
rhallau@tti-md.de

Mike Wäsche
0391 74435-34
mwaesche@tti-md.de